

Verband Hochschule und Wissenschaft im dbb-sh Kronshagen, den 16.09.2025

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags Herrn Martin Habersaat

Stellungnahme des VHW Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3279, Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Umdruck 20/4921, Anlage 2024-04-25--2021-10-07-HSG-Synopse-VHW.pdf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Habermaas,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

Der VHW Schleswig-Holstein dankt dem Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrechts schriftlich Stellung nehmen zu dürfen.

Zunächst betreffen die im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen offenbar nicht die Belange von VHW-Mitgliedern, um die sich der VHW-SH besonders zu kümmern hat.

Unabhängig davon wurden aus unserer Mitgliedschaft gegen den im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Verwaltungsbeitrag von 60 EUR für die Studierenden Einwände erhoben:

Die Einführung von derartigen Gebühren wird kritisch gesehen, da hierdurch Studierende mit einer schwierigen finanziellen Situation (etwa, wenn sie ihr Studium durch Werkarbeit selbst finanzieren) zusätzlich belastet und so im Hinblick auf ihre Zukunftschancen benachteiligt werden.

Wir ergänzen unsere Stellungnahme durch das Zufügen der zur vorherigen Novelle vom VHW gefertigten Synopse zu hochschulrechtlichen Regelungen. Wir sehen unter anderem folgende, in der Synopse vorgeschlagene Änderung des § 118 LBG-SH als besonders wünschenswert an:

Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu drei Jahren soll bei Professorinnen und Professoren nach unserer Ansicht wieder erleichtert werden, indem in § 118 Abs. 3 LBG-SH Satz 1 gestrichen wird und in Satz 2 nach dem Wort „Antrag“ die Worte „nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt werden.

Diese Änderung kann auf andere Art als der Verwaltungsbeitrag zu deutlichen Einsparungen, und zwar bei den Besoldungs- und Versorgungskosten sowie der

Ausstattung führen, insbesondere in Fällen, in denen teure Ausstattungen in experimentellen Fächern über die Regelaltersgrenze hinaus und somit länger genutzt werden können, bevor sie für die zu einem späteren Zeitpunkt dann neu zu Berufenden durch eine andere Ausstattung ersetzt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Udo Rempe